

**Satzung des Zweckverbandes
Diakonisches Werk Region Kassel
des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel und der Evangelischen
Kirchenkreise Hofgeismar-Wolfhagen und Kaufungen**

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist als gelebter Glaube eine Gestalt dieses kirchlichen Zeugnisses. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Menschen unterschiedlicher Kulturen und Milieus.

Das Diakonische Werk Region Kassel steht in der Tradition der Diakonischen Werke in Hofgeismar-Wolfhagen und Kassel und setzt deren Tätigkeit fort. Seine Aufgabe ist es, diakonische Kräfte in den Kirchenkreisen zu fördern, die Kirchenkreise bei der Wahrnehmung gemeindenaher diakonischer Aufgaben zu unterstützen und die Diakonie in Politik und Öffentlichkeit der Region Kassel (Landkreis Kassel und Stadt Kassel) zu vertreten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und Entfaltung ihres Auftrages im Dienst am Nächsten zu dessen Heil und Wohl. Zur Erfüllung dieses Auftrags bilden der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel und die Evangelischen Kirchenkreise Hofgeismar-Wolfhagen und Kaufungen ein gemeinsames Diakonisches Werk.
- (2) Sie bilden einen Zweckverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Diakonisches Werk Region Kassel“ (im Folgenden: Diakonisches Werk). Er hat seinen Sitz in 34117 Kassel, Hermannstraße 6.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk übernimmt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übergeordnete diakonische Aufgaben im Sinne von § 17 des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es berät, fördert und unterstützt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise im Bereich des Diakonischen Werkes.
- (3) Es arbeitet insbesondere mit der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., anderen Einrichtungen der Diakonie, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, weiteren Trägern der sozialen Arbeit sowie kommunalen und staatlichen Stellen zusammen.

§ 3 Organ

Das Organ des Diakonischen Werkes ist der Vorstand.

§ 4 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes gehören an:
 - a) aus den Kirchenkreisen Kassel, Kaufungen und Hofgeismar-Wolfhagen:
 - je die Dekanin oder der Dekan,
 - je ein weiteres von den jeweiligen Kirchenkreisvorständen benanntes Mitglied der Kirchenkreisvorstände

- jeweils die Vorsitzenden der Kreisdiakonieausschüsse,
 - b) der Inhaber bzw. die Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle im Diakonischen Werk als Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin (im Folgenden: geschäftsführende Person) des Diakonischen Werkes.
- (2) Die beteiligten Kirchenkreise achten darauf, jeweils mindestens ein nichttheologisches Mitglied in den Vorstand zu entsenden.
 - (3) Für jedes Mitglied aus (1) a) wird von den Kirchenkreisvorständen eine Stellvertretung benannt. Der Absatz (2) gilt entsprechend. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird durch seine bzw. ihre Stellvertretung im Diakonischen Werk vertreten.
 - (4) Der Vorstand kann bis zu drei weitere sachkundige Personen aus der Region Kassel als Vorstandsmitglieder berufen.
 - (5) Die Leitung des mit der Verwaltung beauftragten Stadtkirchenamtes Kassel oder eine von ihr beauftragte Person nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil, sofern der Vorstand keine interne Beratung beschließt.
 - (6) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.
 - (7) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

§ 5 Vorsitz und Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung für die Dauer einer Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Verbandsvorstand ist vorbehalten:
 - a) Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit des Diakonischen Werkes
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsführung
 - c) Benennung der Stellvertretung der geschäftsführenden Person aus der Mitte der Leitungskräfte des Diakonischen Werkes auf Vorschlag der geschäftsführenden Person.
 - d) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführungsaufgaben
 - e) Beschlussfassung über den Haushalt des Diakonischen Werkes
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsbericht durch die Prüfenden
 - h) Entlastung der Geschäftsführung.

§ 6 Sitzungsordnung

- (1) Der Verbandsvorstand ist durch das vorsitzende Mitglied mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch. Darüber hinaus wird der Verbandsvorstand auf Wunsch der Geschäftsführung oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verbandsvorstands einberufen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Verbandsvorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Region Kassel zuständig, die nicht dem Verbandsvorstand vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsvorstands

- Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstands
- Vorbereitung und Ausführung des Haushaltes
- Berichtspflicht gegenüber dem Verbandsvorstand
- Vorbereitung des Jahresabschlusses
- Erledigung der laufenden Verwaltung.

Näheres wird in einer Geschäftsordnung, die der Verbandsvorstand beschließt, geregelt.

§ 8 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Verbandsvorstand vertreten. Dabei sind das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands vertretungsberechtigt. Der Verbandsvorstand kann im Einzelfall die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Mitglied des Verbandsvorstands oder auf eine andere Person beschließen.

§ 9 Finanzierung und Verwaltung

- (1) Der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel sowie die Evangelischen Kirchenkreise Hofgeismar-Wolfhagen und Kaufungen weisen dem Diakonischen Werk zur Erfüllung seiner Aufgaben ein jährliches Finanzbudget zu.
- (2) Das Diakonische Werk bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Stadtkirchenamtes Kassel in Kooperation mit dem Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis Hofgeismar - Wolfhagen.
- (3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den beteiligten Kirchenkreisen.

§ 10 Satzungsänderung, Beitritt, Austritt und Auflösung

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse des Verbandsvorstands und der beteiligten Kreissynoden. Die Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand ist mit Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über den Antrag entscheidet der Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Austritt aus dem Zweckverband kann von einem Mitglied nur mit einjähriger Frist und zum Jahresende erklärt werden. Über den Austritt ist eine Vereinbarung zwischen dem austretenden Kirchenkreis und dem Zweckverband zu schließen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Kommt es hierüber zwischen den Zweckverbandsmitgliedern zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes das Landeskirchenamt.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft, frühestens zum 1. Januar 2026. Die im Kirchlichen Amtsblatt (KABl. 11/2016, S. 139) bekannt gemachte Satzung tritt außer Kraft.